

(318—7)

#### Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 5. Juli 1864.

1. Das dem Eugen Lemercier auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Fußbekleidungen, Sattler-, Niemer- und anderen Lederwaaren unterm 22. Juni 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

2. Das dem Jakob Barth auf eine Verbesserung aller Arten der gewöhnlichen Bügeleisen (Plättelisen) unterm 27. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Leopold Preußl auf eine Verbesserung an den Kochherden unterm 23. Juni 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 8. Juli 1864.

4. Das dem Peter Fischer auf eine Verbesserung der Sicherheits-Aparate gegen Dampfkessel-Explosionen unterm 29. Mai 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten, fünften und sechsten Jahres.

Am 13. Juli 1864.

5. Das dem Eduard Heidenhaus auf die Erfindung, Lichtbilder auf Porzellan, Glas u. c. einzuführen, so wie überhaupt auf verschiedenen Materialien zu erzeugen, „Panphotographie“ genannt, unterm 16. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem gräflich Henkel-Doumersmarck'schen Puddlings- und Walzwerke „Hugohütte“ auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion von Eisenbahnrädern unterm 24. Juni 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten und achten Jahres.

(451—2)

#### Kundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechselung mit Beschleunigung an die Direktion der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Wien am 2. November 1864.

Pipiz,

Bank-Gouverneur.

Löwenthal,  
Bank-Direktor.

(447—3)

Nr. 11364.

#### Kundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 30. Oktober 1864 — betreffend den Vorpannspreis in Krain für das Jahr 1865.

Der Gesammtvergütungsbetrag für ein Vorpannspferd und eine Meile ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär-, Gendarmerie-, Beamten-, Arrestanten-, Armee- und Schubfuhren) und des Vorpannsnehmers (Offizier, Mannschaft und Beamte) wird in dem Ausmaße, wie derselbe für die Finanzperiode 1864 in Krain besteht, das ist: mit 58 kr., acht und fünfzig Neukreuzer auch für die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 beibehalten.

Indem dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, wird zugleich beigesfügt, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Oktober 1859 (Landesregierungsblatt 1859 II. Theil, XVI. Stück, Nr. 16) bezüglich der Vorpann in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 aufrecht verbleiben.

Johann Freiherr v. Schloissnigg m. p.  
k. k. Statthalter.

(452—2)

#### Kundmachung.

Die Bank-Direktion hat sich veranlaßt gefunden, die mit Kundmachung vom 16. Juli

1863 bestimmte Frist zur Annahme der Banknoten à 100 fl. öst. Währ. erster Ausgabe derart zu verlängern, daß dieselben

a) bei sämmtlichen Bank-Filialen in den Kronländern und bei den Banknoten-Subverwechselsungs-Kassen von Parteien noch bis Ende Dezember 1864, und von landesfürstlichen Kassen bis Ende Februar 1865;

b) bei den Bank-Kassen in Wien bis Ende März 1865 im Wege der Zahlung oder Verwechslung angenommen werden können.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß sämmtlichen Bank-Kassen die erforderlichen Weisungen ertheilt worden sind.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Krain.

Laibach am 6. November 1864.

(448—2)

Nr. 17074/2439 IV.

#### Konkurs-Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium in Triest ist eine Lehrstelle für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach erledigt, womit ein Jahresgehalt von 945 fl. öst. W., mit dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 1050 fl. öst. W., und ein Quartiergehalt von 126 fl. verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre an das hohe Staatsministerium zu stellenden Gesuche, welche mit den Nachweisungen über ihre vor-schriftsmäßige Eignung für's Lehramt an Ober-gymnasien im Allgemeinen, so wie über ihre Kenntnisse der italienischen Sprache belegt sein müssen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis am 30. November 1864 an diese Statthalterei gelangen zu lassen.

Bon der k. k. kustenl. Statthalterei.

Triest am 28. Oktober 1864.

(453—1)

Nr. 377 pr.

#### Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Folge der dem Präsidium der k. k. Finanz-Direktion für Krain ertheilten Ermächtigung auch die k. k. Steuerämter zu Adelsberg, Krainburg und Neustadt als Unlehenskassen bezüglich des mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 5. d. M., 3. 5400 F. M., aufgelegten freiwilligen Unlehens von 25 Millionen Gulden bestellt worden sind, wornach daher auch bei den obgenannten Steuerämtern Einzeichnungs-Erläuterungen und die Annahme von Kautio[n]en auf dieses Unlehen stattfinden können.

Laibach am 10. November 1864.

(450—2)

Nr. 2571.

#### Kundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes für Krain.

Ueber Anordnung der hochlöblichen k. k. Finanz-Direktion in Laibach vom 20. Oktober d. J., 3. 6511, wird auf Grund des hohen Finanzministerial-Erlasses ddo. 8. Oktober 1864, 3. 43507/2123, (Bdg.-Bl. Nr. 48, Seite 375) Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekanntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1865 wurde vom hohen Finanzministerium die Frist bis Ende Jänner 1865 festgesetzt, und es wird diesfalls auf den §. 32 des a. h. Einkommensteuergesetzes vom 29. Oktober 1849 und die Bestimmungen der Vollzugs-Vorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekanntnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Jahr 1865 sind zur Ermittlung des reinen einjährigen Durchschnitts-Erträgnisses die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1862, 1863 und 1864 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehalte der Bezugsberechtigten nebst den ihnen zukommenden Naturalleistungen zu enthalten. Andere Einkommens-Arten der II. Klasse, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, hingegen sind auf gleiche Art, wie für die erste Klasse vorgezeichnet, einzubekennen, und es kommen hiebei die §§. 10 und 11 des Einkommensteuer-Patentes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1865 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember 1864 anzugeben.

5. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekanntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr werden nach den bestehenden Vorschriften geschehen; über einschlägige Rekurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direktion entscheiden.

6. Den P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen pro 1865 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, sollen in den Bekanntnissen die Pächter namhaft machen, und angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pacht-Nuhen abgesonderte Einkommensteuerbekanntnisse einzubringen.

k. k. Haupt-Steneramt Laibach am 7. November 1864.

(449—2)

Nr. 7008.

#### Kundmachung.

Nächsten Montag am 14. d. M., Vormittags um 10 Uhr, wird hieramt die Lizitation zur Verpachtung der beiden städtischen Eisgruben, am Jahrmarktplatz und im Garten des Civilspitals an der Wienerstraße pro 1865 abgehalten, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 7. November 1864.

(441—3)

#### Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamt Idria in Krain werden 1600 Mezen Weizen,  
1400 " Korn,  
1000 " Kukuruž

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruž 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestossene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Besud des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächer von Seite

des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mehen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassemäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende November 1864 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsbald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Dezember 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Jänner 1865 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontrakte bedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakte-Bedingungen machen zu können glaubt. Gedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siche des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. November 1864.

(442—3)

Sluiner Grenz-Regiment Nr. 4.

### Lizitations-Kundmachung.

Vom obigen Grenz-Regimente wird in Gemäßheit der hohen General-Commando-Verordnung vom 13. September 1864, Abth. 7, Nr. 8721 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die in dem Aerarialforste Petrovagora, Waldtheil Zovickoša, der dießseitigen Kostinjaner-Compagnie vorhandenen abgebbaren 558 Eichenstämme zur Erzeugung von Bau-, Nutz- und Werkholz an den Meistbietenden überlassen werden, worüber om

23. November 1864

um 9 Uhr Vormittag in der Regiments-Verwaltungs-Kanzlei die Lizitation abgehalten werden wird.

Die wesentlichsten Bedingnisse sind:

- 1) Wird der Ausrufungsspreis an Walddaxe für das Bau-, Nutz- und Werkholz pr. Kubikfuß solider Holzmasse, und zwar: für Spaltwaaren mit 17 kr. und für Bauholz mit 14 kr. östl. W. angenommen.

2) Nach der beiläufigen Schätzung enthalten die vorgenannten Eichenstämme 23.438 Kubikschuh Spaltwaaren und 19.720 Kubik-Schuh Bauholz.

3) Obige Stämme kann der Ersteher nach Belieben verarbeiten; das zu Brennholz taugliche Ast-, Wipfel- und Abfallholz von diesen Stämmen verbleibt jedoch dem Militärärar zur Benützung und weiterer Verwertung.

4) Die Dauer der Umstockung dann Verarbeitung der kontrahirten Eichenstämme, endlich die der Wegschaffung der erzeugten Sortimente wird bis Ende Mai 1865 bestimmt.

5) Die zur Ausfuhr der erzeugten Holzmaterien erforderlichen Waldausfuhrsweges hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu eröffnen und dabei die forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen, so wie die privatrechtlichen Rücksichten und Vorschriften zu beobachten.

6) Das Badium besteht in 500 fl. und die zu leistende Caution in 1000 fl. östl. W.

7) Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen und berücksichtigt, wenn sie in der gesetzlichen Form ausgefertigt und mit dem obigen Badium versehen vor Gröfnaung der mündlichen Lizitations-Verhandlung beim Regimente eingesandt und nebstbei die Verbindlichkeit enthalten, daß im Erstlehnungsfalle allsogleich die Caution im obigen Betrage einschließlich des Badiums entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren nach dem bestehenden Kurse erlegt werden wird.

8) Obige Anzahl Eichenstämme ist bereits bezeichnet und nebst den beiläufig angeschätzten Dimensionen in dem allhier vorliegenden Aufnahms-Protokolle nach fortlaufenden Nummern konsignirt. Diese Stämme werden den Unternehmungslustigen auf Verlangen durch den Bezirksförster an Ort und Stelle vorzeigezt werden.

9) Die näheren Bedingnisse können während den Amtsstunden täglich in der obigen Kanzlei eingesehen werden.

Karlstadt am 28. Oktober 1864.

## Nr. 259. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 12. November. 1864.

(2152—3) Nr. 5196.

### Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Hausbesitzer Matthäus Markovizh.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 1. Juli 1864 verstorbenen Hausbesitzers Matthäus Markovizh eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

21. November 1864, Vormittags um 9 Uhr, zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Landesgericht Laibach am 25. Oktober 1864.

(2123—2) Nr. 2684.

### Erfutive Relizitation.

Von dem k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des mj. Adalberta und Albin Semer von Gurkfeld,

wieher von Skerjanzhe, wegen nicht zugestandener Lizitationsbedingnisse in die exklusive öffentliche Relizitation der, dem Leitern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb. Nr. 137 vorkommenden Hubrealität sammt Au- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 3888 fl. 50 kr. gewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Tagssatzung auf den

3. Dezember 1. J., Vormittags 10 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auf Gefahr und Kosten der Ersteher Franz und Josef Kauscheg um jeden Anbot an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Ge-

richt, am 23. September 1864.

(2124—2) Nr. 4165.

### Erfutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Moschel von Planina, als Besitzer der Maria Svet, gegen Matthias Widrich von Nakek wegen schuldiger 577 fl. 50 kr. östl. W. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Leitern gehörigen, im Grundbuche Loitsch sub Klif.-Nr. 296 — 299 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 3238 fl.

österreichische Währung gewilligt, und zur Vornahme derselben die exklusiven Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

29. November, 30. Dezember 1864 und 1. Februar 1865.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Ge-

richt, am 8. August 1864.

3. Dezember 1864

3. Jänner und

4. Februar 1865.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Ge-

richt, am 8. August 1864.

(2126—2) Nr. 3741.

### Erfutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mattheus Skerl von Sabozhen, Bezirksgericht Oberlaibach, gegen Jakob Nagode von Kauze wegen, aus dem Urtheile vom 12. Juni 1863, B. 2956, schuldiger 210 fl. 98 kr. östl. W. c. s. c., in die exklusive öffentliche Versteigerung der, dem Leitern gehörigen, im Grundbuche Loitsch sub Klif.-Nr. 27, Urb. Nr. 11, vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 1080 fl. österr. Währung gewilligt, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

30. November, 30. Dezember 1864 und 31. Jänner 1865.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem